

Satzung

der Ortsgemeinde Wolfsheim

über die Festlegung eines Einheitssatzes für die Straßenoberflächenentwässerung im Baugebiet "Im Wormberg", "Am Wormberg" und "Unter dem Wormberg" in der Ortsgemeinde Wolfsheim vom 24. SEP. 92

Der Ortsgemeinderat Wolfsheim hat auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung der Ortsgemeinde Wolfsheim über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) vom 04.01.1988 in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz, beide Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 - Gegenstand der Beitragserhebung -

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung der Ortsgemeinde Wolfsheim über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) vom 04.01.1988 wird der Straßenoberflächenentwässerungsanteil aus der Abwasserbeseitigungseinrichtung des Baugebietes "Im Wormberg", "Am Wormberg" und "Unter dem Wormberg" für Abwasser-sammelleitungen (Straßenleitungen) als Einheitssatz je Quadratmeter entwässerter Fläche festgelegt.

§ 2 - Einheitssatz -

Der Einheitssatz je Quadratmeter entwässerter Fläche wird auf 15,15 DM festgesetzt.

§ 3 - Inkrafttreten -

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 04.01.1988 in Kraft.

Wolfsheim, den 24. SEP. 92

Der Ortsbürgermeister

(Weiß)

